

# **EU-Richtlinien und EU-Verordnungen zum Thema Ökodesign**

von Karin Lindner-Vogt

- I Erste Fassung einer EU-Richtlinie zum Thema  
Ökodesign**
  
- II (Überarbeitete) Ökodesign-Richtlinie**
  
- III Nationale Umsetzung der EU-Richtlinien**
  
- IV Beispielhaft eine aktuelle EU-(Durchführungs)-  
Verordnung zur Durchführung der Richtlinie  
2009/125/EG**
  
- V Kommissions-Vorschlag für eine neue EU-  
Ökodesign-Verordnung**

# I Erste Fassung einer EU-Richtlinie zum Thema Ökodesign

**Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005**

- beschränkt auf Teilbereich energiebetriebener Produkte  
(Energy using Products – EuP)

wie Warmwasserboiler und -bereiter, Computer, Lampen,  
Fernsehgeräte und ähnliches

- schafft Rahmen für deren umweltgerechte Gestaltung



## II (Überarbeitete) Ökodesign-Richtlinie

### Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009

- legt Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung  
energieverbrauchsrelevanter Produkte fest

wie z.B. wassersparende Wasserhähne und Duschköpfe, Fenster mit geringem Wärmedurchgangskoeffizient

- Kriterien für diese Produkte:

- Verkauf von jährlich mehr als 200.000 Stück in EU
- sie haben erhebliche Umweltauswirkungen
- sie weisen ein großes Entwicklungspotenzial auf

Artikel 2 Nummer 23 :

Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus zu verbessern

- mit spezifischen Produktverordnungen können besonders ineffiziente Geräte schrittweise vom EU-Binnenmarkt ausgeschlossen werden

- Industrie kann sich freiwillig zu Mindesteffizienzstandards verpflichten (Selbstregulierungsinitiativen)

Bericht – A8-0165/2018 über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) stellt fest, dass sich tatsächlich aufgrund des Ökodesigns ein wirklicher Mehrwert verzeichnen lässt

### **III Nationale Umsetzung der EU-Richtlinien**

- nationale Umsetzung der Richtlinie 2005/32/EG in der BRD:  
durch das

**Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) vom 27. 02. 2008.**

- Anpassung wegen Änderung auf EU-Ebene von  
energiebetriebenen auf energieverbrauchsrelevante Produkte  
durch das neue

**Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)**

das seit 25. November 2011 in Kraft ist

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist jeweils beauftragte Stelle für Durchführungsmassnahmen

## **IV Beispielhaft eine aktuelle EU-(Durchführungs)- Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 009/125/EG**

Europäische Durchführungsverordnungen

- gelten für die unterschiedlichen Produktgruppen und
- sind direkt in den Mitgliedsstaaten wirksam

### **EU-Verordnung 2023/2533 vom 17. November 2023**

- zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG  
für Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme von mit Netzstrom  
betriebenen elektrischen und gasbetriebenen Haushaltswäsche-  
trocknern

- zur Änderung der Standby Ecodesign-Verordnung (EU) 2023/826 vom  
17.4.2023 ( Off-Mode-, Standby- und vernetzter Standby-  
Energieverbrauch von Elektro- und Elektronikhaushalts- und  
Bürogeräten)  
die ab dem 9. Mai 2025 gilt und  
die derzeitige (Standby)-Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 ersetzt

Artikel 6 (Umgehung) gilt bereits ab dem 12. Dezember 2023:

Art.6 Abs.1:

„...keine Produkte in Verkehr bringen..., die so...sind, dass sie...  
Verhalten / Eigenschaften verändern, wenn sie geprüft werden, um  
für einen der Werte..... ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.“



## **V Kommissions-Vorschlag für eine neue EU- Ökodesign-Verordnung**

**4. Juli 2017** unverbindlichen Entschließung des Europäischen Parlaments: für alle Produktkategorien sollten ab der Gestaltungsphase „Mindestkriterien für die Beständigkeit“ festgelegt werden

**30. März 2022** EU-Kommission legt **Vorschlag für eine neue EU-  
Ökodesign-Verordnung** vor,

die die Richtlinie 2009/125/EG ablösen soll und

fast alle Produkte (auch nicht- energieverbrauchsrelevante Produkte wie Textilien oder Möbel) in den Blick nimmt.

**22. Dezember 2023** EU-Mitgliedstaaten **beschliessen  
neue Ökodesign-Verordnung**

Künftig nur noch solche Produkte auf den Binnenmarkt die

- ressourcensparend hergestellt wurden,
- langlebig und reparierbar sowie
- energieeffizient sind.

Damit will die EU vor allem die Vernichtung von gebrauchsfähigen Konsumartikeln wie Textilien und Schuhen stoppen.

## Die neue Ökodesign-Verordnung

- formuliert grundlegende Leistungsanforderungen, die
- zukünftig in nachgeordneten Regelungen
- für konkrete Produktgruppen

ausdefiniert werden sollen (delegierte Rechtsakte).

## Die Leistungsanforderungen

- decken den gesamten Lebenszyklus eines Produkts ab
- machen Vorgaben für Aspekte der Material-, Energie- und Ressourceneffizienz, z.B.

- Langlebigkeit
- Reparierbarkeit
- Wiederverwendbarkeit
- ökologischer Fußabdruck oder
- Wasser-, Boden- oder Luftverschmutzung.

In **Artikel 1** legt Rahmen fest für

- die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen
- die Ausstellung eines digitalen Produktpasses und
- das Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

**Artikel 7** enthält Informationsanforderungen,

- die immer die Anforderungen in Bezug auf den Produktpass und
- die Anforderungen in Bezug auf besorgniserregende Stoffe erfüllen müssen.

Auch andere Informationen können vorgelegt werden, z.B. für Verbraucher über die Installation oder die Nutzung des Produkts.

Nach formaler Annahme im Europäischen Parlament und finalem Beschluss des Rats

**kann die neue Ökodesign-Verordnung voraussichtlich im 2. Quartal 2024 (noch vor der Europawahl) in Kraft treten.**

Als Rechtsakt der EU ist diese Verordnung in den EU-Mitgliedsstaaten dann allgemein gültig und unmittelbar wirksam.